



Wolfgang Leeb

Julia Hampp

**Einführung in die
E-Rechnung**

Ott & Partner

Inhalt

- ❖ Hintergründe zur E-Rechnung
- ❖ Die Anforderung an eine korrekte (E-) Rechnung
 - Vorsteuerabzug
 - Rechnungsbestandteile
- ❖ **Was** ist eine E-Rechnung – und was nicht?
- ❖ **Wann** – Zeitplan und Übergangsfristen
- ❖ **Wie** werden E-Rechnungen ausgetauscht?
- ❖ **Wer** muss E-Rechnungen erstellen können?
- ❖ **Wer** muss E-Rechnungen empfangen können?
- ❖ Anforderungen aus den GoBD
- ❖ Potenziale der E-Rechnung

Hintergründe zur E-Rechnung

- Mit Beschluss des Wachstumschancengesetzes (27.03.2024) hat der deutsche Gesetzgeber die Einführung der E-Rechnung beschlossen.
- Das Bundesfinanzministerium verpflichtet damit grds. ab dem 1. Januar 2025 Unternehmen dazu, Rechnungen an Geschäftskunden ausschließlich in elektronischer Form auszustellen.
- Deutschland folgt damit dem Beispiel anderer EU-Länder, in denen eine E-Rechnung bereits Standard im Geschäftsverkehr ist.
- Diese Maßnahme zielt darauf ab, Betrug im Bereich der Umsatzsteuer zu bekämpfen.

Hintergründe zur E-Rechnung

- Zusätzlich ist im Rahmen der ViDA-Initiative der Europäischen Kommission die Einführung eines elektronischen Meldesystems (Umsatzsteuer) geplant, das aus den Daten der E-Rechnungen gespeist werden soll.
- Der Zeitplan der EU sieht die Einführung eines Meldesystems bis zum Jahr 2028 vor; allerdings ist bereits eine Verschiebung bis 2030 bzw. sogar 2032 in Diskussion.

Anforderungen an eine korrekte (E-)Rechnung Vorsteuerabzug

- Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen ist im § 15 UStG geregelt

Umsatzsteuergesetz (UStG) § 15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

- Durch Vorsteuerabzug wird jeder Unternehmer von der Umsatzsteuer entlastet, da Unternehmer die Umsatzsteuer, die ihm (bei Einkäufen für sein Unternehmen) ebenfalls in Rechnung gestellt wird, von seiner Umsatzsteuerzahllast absetzen darf
- Rechnungen berechtigen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten (§ 14 Abs. 4 UStG)

Anforderungen an eine korrekte (E-)Rechnung Vorsteuerabzug

Die in der täglichen Praxis vorkommenden vier wichtigen Vorsteuerabzugsberechtigungen des § 15 UStG:

1. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Vorsteuerabzug aus Rechnungen i.S. §§ 14, 14a UStG
2. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG
Vorsteuerabzug für entstandene Einfuhrumsatzsteuer (=EUST)
(Nachweis durch EUST-Bescheid)
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
Vorsteuerabzug der Steuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb
(Einkauf eines Gegenstandes)
4. § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG
Vorsteuerabzug der Steuer für Leistungen i.S.d. § 13b Abs. 1+2 UStG, soweit für das Unternehmen bezogen
(z. B. Bezug einer Dienstleistung von einem ausländischen Leistungserbringer oder Rechnungen unter
Bauleistungen etc.)

Anforderungen an eine korrekte (E-)Rechnung

Rechnungsbestandteile

- Rechnungspflichtangaben unverändert (§ 14 Abs. 4; § 14a UStG weiter maßgebend)
- Weitere Informationen (siehe auch Folgeseite)
 - sind aus USt-Gründen zwar nicht erforderlich
 - für die Verarbeitung von E-Rechnungen aus systemtechnischen Gründen nach Format EN 16931 jedoch zwingend notwendig
 - Sämtliche Informationen, die im XML-Format enthalten sind, kommen beim Rechnungsempfänger an
 - **Beachte:** weitere Angaben (Leistungsnachweise, Aufmaße,...) dürfen nicht separat übertragen werden! Diese sind stattdessen als PDF-Datei in die XML-Struktur der E-Rechnung einzubetten

Anforderungen an eine korrekte (E-)Rechnung

Rechnungsbestandteile

Kernelemente / Technische Mindestangaben der E-Rechnung nach EN 16931 (Art. 6 Richtlinie 2014/55/EU v. 16.04.2014, Abl EU Nr. L 133 v. 06.05.2014):

- Prozess- und Rechnungskennung (z. B. Rechnungstyp, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum),
- Rechnungszeitraum,
- Verkäufer,
- Zahlungsempfänger,
- Steuerbevollmächtigter des Verkäufers,
- Auftragsreferenz,
- Lieferungsdetails,
- Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
- Informationen über Zu- oder Abschläge,
- Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
- Rechnungsgesamtbeträge,
- Umsatzsteuer-Aufschlüsselung,
- Freitext zur Rechnung,
- Rechnungsbegründende Unterlagen

Den Aufbau der Mindestangaben kann man sich bildlich wie ein Organigramm vorstellen.

Die Kernelemente bestimmen welche weiteren Informationen (Unterelemente) relevant sind.

Was

ist eine E-Rechnung – und was nicht?

E-Rechnung

strukturiertes elektronischen Format



z. B. XML



hybrid

Sonstige Rechnung

alle anderen Formate



Papier, PDF etc.

strukturiert

strukturiert/visuell

visuell

digital

digital

Papier

Scan

vollautomatische
Rechnungsver-
arbeitung

vollautomatische
Rechnungsver-
arbeitung

manueller Prozess

Was? ist eine E-Rechnung – und was nicht?

PDF

Universelles Dateiformat, das besonders für das elektronische Publizieren und in der Druckvorstufe eingesetzt wird

- nicht bzw. nur bedingt (z. B. über OCR-Kennung) maschinell lesbar
- beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung

Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist damit **kein gültiges E-Rechnungsformat!**

ZUGFeRD 2.0

hybrides Datenformat, das den **Sichtbeleg** und die eingebettete **strukturierte XML** zur elektr. Weiterverarbeitung in einem Format enthält.

- maschinell lesbar → strukturierter Datensatz
- automatisierte Weiterverarbeitung durch eingebettete XML möglich
- Sichtbeleg zur visuellen Darstellung

Entspricht der europäischen Norm 16931
→ ist ein gültiges E-Rechnungsformat!

XRechnung

Standard für **elektronische Rechnungen** an **öffentliche Auftraggeber** (B2G).

- maschinell lesbar → strukturierter Datensatz
- automatisierte Weiterverarbeitung möglich
- kein Sichtbeleg vorhanden (in einigen Programmen kann jedoch ein Sichtbeleg zusätzlich erstellt werden)

Was?

ist eine E-Rechnung – und was nicht?

- Eine E-Rechnung muss originär auf elektronische Weise erstellt und versandt werden
- Drucken und wieder einscannen ≠ keine E-Rechnung (mehr)
- Rechnung per Fax ≠ keine E-Rechnung

Was?

ist eine E-Rechnung – und was nicht?

Zur Gewährleistung der GoBD-konformen elektronischen Rechnungsverarbeitung haben sich in Deutschland zwei Standards etabliert:

XRechnung vs. ZUGFeRD

- XRechnung
 - XML-basiertes Datenmodell
 - Soll als einheitlicher Standard den Rechnungsaustausch von Behörden und Regierungen europaweit ermöglichen
 - basierend auf dem europäischen Standard (EU-Richtlinie 2014/55/EU) für öffentliche Behörden und Einrichtungen
 - Im Rahmen der Einführung der E-Rechnung im B2B-Bereich auch als zulässiges Format definiert

Was?

ist eine E-Rechnung – und was nicht?

XRechnung vs. ZUGFeRD

- ZUGFeRD
 - „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“
 - In Deutschland entwickelter Standard für elektronische Rechnungen
 - hybride Daten
 - Kombiniert zwei Dateiformate: XML und PDF/A
 - Durch Verbindung der strukturierten maschinenlesbaren Daten (XML) und der visuellen Darstellung der Rechnung (PDF/A),
 - kann die Rechnung maschinell ausgelesen und verarbeitet werden und
 - ist auch für den Menschen lesbar

Was?

ist eine E-Rechnung – und was nicht?

Beispiel einer XRechnung (XML-Format)

```

▼<xr:invoice xmlns:urn="urn:ce.eu:en16931:2017:xoev-de:kosit:standard:xrechnung-1">
  <xr:Invoice_number xr:id="BT-1" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:ID">0000123456</xr:Invoice_number>
  <xr:Invoice_issue_date xr:id="BT-2" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:IssueDate">2017-12-11+01:00</xr:Invoice_issue_date>
  <xr:Invoice_type_code xr:id="BT-3" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:InvoiceTypeCode">380</xr:Invoice_type_code>
  <xr:Invoice_currency_code xr:id="BT-5" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:DocumentCurrencyCode">EUR</xr:Invoice_currency_code>
  <xr:VAT_accounting_currency_code xr:id="BT-6" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:TaxCurrencyCode">EUR</xr:VAT_accounting_currency_code>
  <xr:Payment_due_date xr:id="BT-9" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:DueDate">2018-01-10+01:00</xr:Payment_due_date>
  <xr:Buyer_reference xr:id="BT-10" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:BuyerReference">11002002-98765-43</xr:Buyer_reference>
  <xr:Project_reference xr:id="BT-11" xr:src="/ubl:Invoice/cac:ProjectReference/cbc:ID">Entwicklung_System</xr:Project_reference>
  <xr:Contract_reference xr:id="BT-12" xr:src="/ubl:Invoice/cac:ContractDocumentReference/cbc:ID">0000000752</xr:Contract_reference>
  <xr:Purchase_order_reference xr:id="BT-13" xr:src="/ubl:Invoice/cac:OrderReference/cbc:ID">10520</xr:Purchase_order_reference>
  <xr:Payment_terms xr:id="BT-20" xr:src="/ubl:Invoice/cac:PaymentTerms/cbc:Note">Bei Zahlungen binnen 14 Tagen, 2% Skonto</xr:Payment_terms>
  <xr:INVOICE_NOTE xr:id="BG-1" xr:src="/ubl:Invoice">
    <xr:Invoice_note_subject_code xr:id="BT-21" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:Note[1]">ADUK</xr:Invoice_note_subject_code>
    <xr:Invoice_note xr:id="BT-22" xr:src="/ubl:Invoice/cbc:Note[2]">[Invoice note]</xr:Invoice_note>
  </xr:INVOICE_NOTE>
  <xr:PROCESS_CONTROL xr:id="BG-2" xr:src="/ubl:Invoice">
    <xr:Specification_identifier xr:id="BT-24" xr:src="/ubl:Invoice">
      urn:ce.eu:en16931:2017#compliant#urn:xoev-de:kosit:standard:xrechnung_1.2
    </xr:Specification_identifier>
  </xr:PROCESS_CONTROL>
  <xr:SELLER xr:id="BG-4" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty">
    <xr:Seller_name xr:id="BT-27" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:PartyLegalEntity/cbc:RegistrationName">Max Mustermann</xr:Seller_name>
    <xr:Seller_VAT_identifier xr:id="BT-31" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:PartyTaxScheme/cbc:CompanyID">DE123456789</xr:Seller_VAT_identifier>
    <xr:SELLER_POSTAL_ADDRESS xr:id="BG-5" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:PostalAddress">
      <xr:Seller_address_line_1 xr:id="BT-35" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cbc:StreetName">Musterstraße</xr:Seller_address_line_1>
      <xr:Seller_city xr:id="BT-37" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cbc:CityName">Musterstadt</xr:Seller_city>
      <xr:Seller_post_code xr:id="BT-38" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cbc:PostalZone">10623</xr:Seller_post_code>
      <xr:Seller_country_code xr:id="BT-40" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cac:Country/cbc:IdentificationCode">DE</xr:Seller_country_code>
    </xr:SELLER_POSTAL_ADDRESS>
    <xr:SELLER_CONTACT xr:id="BG-6" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:Contact">
      <xr:Seller_contact_point xr:id="BT-41" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:Contact/cbc:Name">Max Mustermann</xr:Seller_contact_point>
      <xr:Seller_contact_telephone_number xr:id="BT-42" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:Contact/cbc:Telephone">012 345 678</xr:Seller_contact_telephone_number>
      <xr:Seller_contact_email_address xr:id="BT-43" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingSupplierParty/cac:Party/cac:Contact/cbc:ElectronicMail">contact@seller.de</xr:Seller_contact_email_address>
    </xr:SELLER_CONTACT>
  </xr:SELLER>
  <xr:BUYER xr:id="BG-7" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingCustomerParty">
    <xr:Buyer_name xr:id="BT-44" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingCustomerParty/cac:Party/cac:PartyLegalEntity/cbc:RegistrationName">Behörde für Musterausstellung</xr:Buyer_name>
    <xr:BUYER_POSTAL_ADDRESS xr:id="BG-8" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingCustomerParty/cac:Party/cac:PostalAddress">
      <xr:Buyer_address_line_1 xr:id="BT-50" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingCustomerParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cbc:StreetName">Käufermusterstraße</xr:Buyer_address_line_1>
      <xr:Buyer_city xr:id="BT-52" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingCustomerParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cbc:CityName">Käufermusterstadt</xr:Buyer_city>
      <xr:Buyer_post_code xr:id="BT-53" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingCustomerParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cbc:PostalZone">12345</xr:Buyer_post_code>
      <xr:Buyer_country_code xr:id="BT-55" xr:src="/ubl:Invoice/cac:AccountingCustomerParty/cac:Party/cac:PostalAddress/cac:Country/cbc:IdentificationCode">DE</xr:Buyer_country_code>
    </xr:BUYER_POSTAL_ADDRESS>
  </xr:BUYER>

```

Wann?

Zeitplan und Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung

01.01.2025

- In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen versendet werden.
- **Andere elektronische Rechnungsformate** (PDF etc.) dürfen nur noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.
- Vorrang der Papierrechnung entfällt.
- Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden.
- Jeder Unternehmer* muss E-Rechnungen empfangen, lesen und archivieren können.

01.01.2027

- Unternehmen > 800.000 Euro Vorjahresumsatz **müssen** E-Rechnungen im B2B-Bereich versenden.
- Unternehmen mit < 800.000 Euro Vorjahresumsatz **dürfen** noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) dürfen unverändert eingesetzt werden.

01.01.2028

- **Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen im B2B-Bereich versenden.**
- EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

*Definition Unternehmer siehe Folie 17

Wie?

werden E-Rechnungen ausgetauscht?

Übermittlung der E-Rechnung

- Aktuell keine gesetzliche Regelung zum elektronischen Übermittlungsweg
- Elektronisches Meldesystem geplant (ViDA-Initiative)
- Zunächst dürfte daher ein E-Mail-Postfach ausreichend sein
- Aber auch Bereitstellung mittels elektronischer Schnittstelle oder Download über ein (Kunden)Portal sind mögliche Varianten
- Übermittlungsweg bleibt den Unternehmen vorbehalten, vorausgesetzt eine elektronische Weiterverarbeitung ist ohne Medienbruch möglich

Wer? muss E-Rechnungen erstellen?

- Die E-Rechnungspflicht betrifft Unternehmer – aber wer ist denn Unternehmer?

- BMF-Schreiben im Entwurf v. 13.06.2024, 2.2.1, Tz. 7:

Der Unternehmer ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei ist:

- a) für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 UStG)
 - a) für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UStG)
 - b) für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Absatz 4 Satz 1 UStG) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als unter Buchstabe a) oder b) genannten Empfänger (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 UStG).
- Abgestellt wird also auf den umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriff

Wer? muss E-Rechnungen erstellen?

Ausnahmen:

- Kleinbetragsrechnungen bis 250 €
- Fahrausweise (betragsmäßig unbegrenzt)
- Steuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 8-29 UStG
- B2C-Bereich
- Leistender oder Leistungsempfänger im Ausland ansässig

Unsere Empfehlung zum E-Rechnungsausgang

Erste Schritte:

- ✓ Benennung von Verantwortlichkeiten und Bestandsanalyse der internen Abläufe; ggf. Anpassung der Prozesse soweit erforderlich
- ✓ Sprechen Sie mit Ihrem Software-Anbieter über die technischen Umsetzungsmöglichkeiten des E-Rechnungsprozesses
- ✓ Sind die Prozesse optimiert, können Sie in den nächsten Schritten den Ausgang der E-Rechnung umsetzen
- ✓ Dokumentation der Prozesse
- ✓ Schulung der beteiligten Mitarbeitenden

- ✓ Erkundigen Sie sich nach der E-Mailadresse für den Rechnungsempfang Ihrer Kunden und aktualisieren Sie diese in Ihren Systemen.
- ✓ Verständigen Sie Ihre Geschäftspartner über Rechnungsformat und Übermittlungsart

Wer?

muss E-Rechnungen empfangen können?

- Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen gilt **ab dem 01.01.2025 für alle Unternehmer!**
- Gesetzlicher Vorrang der Papierrechnung entfällt → dadurch besteht kein Anspruch mehr auf die Ausstellung einer sonstigen Rechnung (Papier, PDF)
- Ebenso entfällt das Zustimmungserfordernis zum Erhalt von E-Rechnungen
- Pflicht besteht für alle inländischen Unternehmer (USt-Begriff), egal ob sie selbst E-Rechnungen ausstellen oder USt-freie Leistungen erbringen
- **Achtung:** bspw. auch Vermieter, Ärzte, Betreiber von PV-Anlagen, usw. zählen als Unternehmer und müssen in der Lage sein, ab 01.01.2025 E-Rechnungen zu empfangen und auch (aus)lesen zu können (Stichwort strukturiertes Format)

Wer? muss E-Rechnungen empfangen können?

Ist dies verhältnismäßig?

1. Die Bundesregierung antwortete mit Bundestags-Drucksache [20/12558](#) vom 16.08.2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Einführung der E-Rechnung und dem Empfangen-können-müssen-Zwang auch für Unternehmen mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen:

Frage: „Hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig, dass alle umsatzsteuerlichen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) E-Rechnungen empfangen können müssen (Entwurf BMF-Schreiben Rz. 36, § 27 Absatz 39 UStG neue Fassung), auch wenn sie ausschließlich steuerfreie Umsätze des § 4 UStG tätigen und auch keine Möglichkeit zu einer Option nach § 9 UStG haben und somit ein Tooi oder ein geeignetes E-Mail-Postfach vorhalten müssen, obwohl Sie keinen Vorsteuerabzug haben und keine Umsatzsteuer abführen müssen (bitte die Gründe erläutern), und wird es Sanktionen für Leistungsempfänger geben, wenn der Empfang nicht möglich ist (zum Beispiel für eine 85-jährige Vermieterin einer zu Wohnzwecken vermieteten Immobilie, die über kein E-Mail Postfach verfügt, oder eine Hausarztpraxis mit ausschließlich steuerfreien Heilbehandlungen, etc.)?“

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel:

Die Bundesregierung hält es für verhältnismäßig, dass ab dem 1. Januar 2025 alle umsatzsteuerlichen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) E-Rechnungen empfangen können müssen. Dies gilt selbst dann, wenn sie ausschließlich steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 UStG tätigen und weder die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs haben noch Umsatzsteuer abführen müssen.

Die Neuregelung stellt einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs dar. Durch sie wird die Digitalisierung der Prozesse und Abläufe zur Erstellung sowie Verarbeitung einer E-Rechnung auf den verschiedenen Ebenen beschleunigt. In der Folge sind die bisherigen steuerlichen Regelungen an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die leistenden Unternehmen müssen sich dabei darauf verlassen können, dass die E-Rechnung von allen unternehmerischen Leistungsempfängern elektronisch empfangen werden können, ohne dabei deren persönliche Umstände oder sonstigen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigen zu müssen. Ohne diese Verpflichtung würden die angestrebten Effizienzvorteile für die Wirtschaft deutlich reduziert. Die Anforderungen für den Empfang von E-Rechnungen sind dabei denkbar gering ausgestaltet und jedem Unternehmer zumutbar, da die Vorhaltung eines E-Mail-Postfaches bereits ausreicht, sofern nicht andere elektronische Übermittlungswege zwischen den beteiligten Unternehmen vereinbart wurden. Sanktionen für Unternehmer, die ihrer Verpflichtung, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können, nicht nachkommen, sieht das Gesetz derzeit nicht vor.

Quelle: [Bundestags-Drucksache 20/12558](#) Seite 10 Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 12. August 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Wer?

muss E-Rechnungen empfangen können?

- ✓ Empfangen
- ✓ Auslesen
- ✓ Archivieren

- ✗ Elektronische Weiterverarbeitung
keine Verpflichtung zur elektronischen Weiterverarbeitung der E-Rechnung
jedoch zumindest mittelfristig sinnvoll

Unsere Empfehlung zum Empfang von E-Rechnungen

Seien Sie ab dem 01.01.2025 empfangsbereit!

- ✓ Stellen Sie die Empfangsbereitschaft – mindestens durch Einrichtung einer zentralen E-Mailadresse (z.B. rechnungen@unternehmen.de) sicher
- ✓ Stellen Sie sicher, dass Sie empfangene E-Rechnungen auch dann auslesen können, wenn Ihnen nur ein strukturiertes Datenformat (XML) ohne Sichtbeleg zugeht
- ✓ Sprechen Sie mit Ihrem Software-Anbieter (auch bzgl. der Archivierung)
- ✓ Mit dem vermehrten Empfang von Dateianhängen per E-Mail steigt die Gefahr von Cyberattacken. Prüfen Sie erhaltene E-Rechnungsdaten vor dem Import auf mögliche Schadsoftware (z. B. Virenwächter direkt im Mailpostfach)

Anforderungen an die E-Rechnung aus den GoBD

- GoBD als Verwaltungsanweisungen des BMF konkretisieren bestimmte Rechtsnormen aus der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz zur digitalen Aufbewahrung von Buchhaltungen, Buchungsbelegen und Rechnungen
- Erste Veröffentlichung vom 14.11.2014; letzte Änderung mit Schreiben vom 11.03.2024
- Die bereits bekannten Grundlagen sind auch bei der E-Rechnung immer gesetzliche Voraussetzung

1. Unveränderbarkeit

- Unveränderbare Archivierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- Umwandlung und Aufbewahrung in anderes Dateiformat durchbricht die Anforderung der Unveränderbarkeit
- hardwaremäßig – softwaremäßig und organisatorisch

Anforderungen an die E-Rechnung aus den GoBD

2. Aufbewahrung

- E-Rechnungen sind – wie bisher Papierrechnungen – für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) zu archivieren
- **Wichtig:** Die E-Rechnung ist im ursprünglichen, strukturierten elektronischen Format aufzubewahren (Grundsatz der Unveränderbarkeit)
- Wird neben dem strukturierten Datenformat ein lesbares Bildformat (z. B. PDF) empfangen, besteht die Archivierungspflicht dennoch für das Ursprungsformat der strukturierten E-Rechnung
→ Archivieren Sie stets unverändert und im ursprünglichen Dateiformat
- Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z. B. für eine angehängte E-Rechnung und enthält darüber hinaus keine weiteren aufbewahrungspflichtigen Informationen, so ist diese nicht aufbewahrungspflichtig (wie bisher der Briefumschlag)

Anforderungen an die E-Rechnung aus den GoBD

GoBD-Anforderungen an eine E-Rechnung in der Praxis

- ~~Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Rechnung zustimmen~~
entfällt zum 01.01.2025
- ~~Die elektronische Rechnung muss für einen Menschen lesbar sein~~
entfällt zum 01.01.2025
- Die Echtheit der Herkunft der E-Rechnung muss garantiert sein (bspw. durch ein internes Kontrollverfahren)
- Die Unversehrtheit der elektronischen Rechnung muss garantiert sein

Potenziale der E-Rechnung für Ihr Unternehmen

- **Effiziente Arbeitsabläufe:** Durch digitale Belege entstehen medienbruchfreie Prozesse – und der Freigabeprozess von Eingangsrechnungen beschleunigt sich spürbar.
- **Weniger Zeitaufwand:** Fehleranfällige manuelle Eingaben entfallen. Das verbessert die Qualität der Buchführung und die Zeit lässt sich für wertschöpfende Tätigkeiten nutzen.
- **Niedrigere Kosten:** Mit E-Rechnungsprozessen lassen sich Kosten gegenüber Rechnungen auf Papier sparen. Aufwendungen für Papier/Druck/Porto entfallen.
- **Mehr Transparenz:** Über die digitale Verfügbarkeit im Rechnungswesenprozess sind die Belege jederzeit verfügbar.
- **Optimiertes Cash-Management:** Schneller bearbeitete Rechnungen ermöglichen Skontoabzug – schneller zugestellte Rechnungen beschleunigen den Zahlungseingang.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



**Ott & Partner
Wanke & Nigg**

Wolfgang Leeb

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

Julia Hampp

Telefon: 0821 50301-0
info@ott-partner.de

Katharinengasse 32-34 86150 Augsburg
www.ott-partner.de

Ott & Partner 2024 © alle Rechte vorbehalten